

„Never change a running system!“

Resolution zum Zuständigkeitswechsel bei den Entschädigungsverfahren nach §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes

Die Bearbeitung von Entschädigungsverfahren nach den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes ist seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 Aufgabe der örtlich zuständigen Regierungspräsidien. Diese haben hierfür eine Expertise entwickelt und dafür gesorgt, dass eine reibungslose Abwicklung erfolgen konnte. Es hat sich dabei gezeigt, dass eine Kenntnis der Lage vor Ort und medizinischer Sachverstand aus den Gesundheitsämtern für diese Aufgabe im Massenverfahren nicht notwendig ist.

Die nunmehr vorgesehene Übertragung dieser Aufgaben von vier Mittelbehörden auf mehrere oder alle Gesundheitsämter im Land wird zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten führen. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsorganisatorische Fehlleistung. Die eingespielten Abläufe eines laufenden Systems werden damit torpediert und neue Strukturen müssen kostenintensiv parallel aufgebaut werden.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen sich auf längere Verfahren einstellen, obwohl bei steigenden Lebenshaltungskosten gerade jetzt ein besonderes Augenmerk auf eine zeitnahe Auszahlung gelegt werden sollte. Denn die Gesundheitsämter müssen ihre Aufgaben priorisieren – mit Blick auf den Schutz der vulnerablen Gruppen vor der Pandemie und auf seit Monaten oftmals zurückgestellte sonstige Pflichtaufgaben, wie beispielsweise die

Einschulungsuntersuchung oder die Umsetzung der Masernimpfpflicht in bestimmten Einrichtungen.

Die nach Monaten der Pandemie ohnehin an der Belastungsgrenze stehenden Gesundheitsämter werden diese Aufgabe bei absehbar steigenden Infektionszahlen im kommenden Winter nicht zufriedenstellend übernehmen können und haben nicht die personellen Ressourcen, um sich umfassend darauf vorzubereiten.

Sollte das Land trotz der mit Händen zu greifenden fachlichen Gegenargumente an seinem bisherigen Kurs festhalten und die Rückübertragung dieser IfSG-Zuständigkeit weiter vorantreiben, so erwarten die baden-württembergischen Landrätinnen und Landräte, dass umgehend das Konsultationsverfahren nach § 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes eingeleitet wird. Im Zuge dieses Verfahrens wird zu prüfen sein, ob Änderungen der Kosten aus der Erledigung dieser Vollzugsaufgabe nach dem IfSG zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Landkreise führen. Dazu ist ein Abgleich zwischen der Zeit vor Corona und der Situation zum 31.12.2022 vorzunehmen. Die Landrätinnen- und Landrätekonzferenz geht davon aus, dass das Konsultationsverfahren zum einen die Konnexitätsrelevanz der geplanten Zuständigkeitsverschiebung und zum anderen die Unwirtschaftlichkeit einer Rückübertragung deutlich machen wird.

Beschlossen im Rahmen der Landrätinnen- und Landrätekonzferenz am 21. Juli 2022